

Die Öffnung von Tägerwylen 1447.

*Auszug aus der Tägerwiler Öffnung von 1447
(aus J. A. Pupiker, Geschichte des Thurgaus)*

Der erwähnte "Keller" ist der Verwalter des Kehlhofes, der im Auftrag des Grundherren die Zehnten und Zinsen einzog.

Im Jahre 1447 an St. Valentins Abend wurde zwischen Junker Manz Roggwylser zu Castel und seinen Angehörigen zu Tägerwylen die Öffnung also erläutert:

Der Keller soll zu jedem Gericht ein Fuder Holz führen, dass sich die Leute erwärmen mögen, und der Herr mag zu zwei Gerichten zu viert kommen, nämlich mit Knecht, Habicht und Hund und soll Speise erhalten, Getränk aber selbst mitbringen.

Beim Tode des Kellers mag er neben dem Hauptfall ein Drittheil der fahrenden Habe beziehen.

Wenn ein vogtbarer einem Unvogtbaren Schaden thut mit seinem Vieh (*also das Vieh auf seine Parzelle treibt*), so mag dieser das Vieh, bis der Schaden ersetzt ist, inne halten... umgekehrt soll er sich mit der Entschädigung begnügen, die ihm der Beschädigte, mit der einen Hand des Klägers Hand halten, mit der andern schwörend, anbietet.

Wer keinen jagenden Herrn hat, mag in Tägerwylen einziehen, und ist er 1 Jahr, 6 wochen und 3 Tage daselbst, so hat sein Herr seine Rechte auf ihn verloren. Auch mag jeder frei wegziehen, ausgenommen er habe Schulden.

(Der "Fall" war eine Todessteuer:)

Wenn ein Hofjünger stirbt, so nimmt der Keller das beste Haupt Vieh für den Herrn und die Kleidung, in welcher der Verstorbene zur Kirche gegangen ist, für sich. Dem Holzforster gibt er davon Hosen, Schuhe, Hemd und Gürtel.

Von eine Hofjüngerin wird nichts zu Fall genommen, wenn sie eine unverheurathete Tochter hat, sonst aber das beste Bett, welches jedoch von dem Manne bis zu sinem Tode oder bis zur Wiederverheurathung benutzt werden darf.

Für sich selbst nimmt der Keller von einer verstorbenen Hofjüngerin das Gewand, das sie zur Kirche getragen hat, und dem Holzforster gibt er auch einen Theil.

Jeder, der in den Tägerwylischen Gerichten sitzt, soll seine Rechtsklagen bei Strafe von 1 Pfennig vor seinen Gerichtsherrn bringen, und nur wenn er keine Gehör findet, anders wohin.

Von den 64 Schuppissen sind 32 vogtbar, welche 3 Kreuzter Vogtsteuer, 15 Kreuzer zum Grabpfennig, 32 Fastnachthühner und 32 Herbsthühner zahlen.

Wer mit gewaffneter Hand frevelt oder einen Andern blutrünstig schlägt, büsst dies mit 3 Pfennigen.

Die Gemeinde soll einen Holzförster wählen und dieser dem Herrn schwören, dass er alle Tage in den Wald gehen wolle.

Die Wiesen im Walde sollen acht Tage nach Jakob bis zum folgenden Waldburgetag offen bleiben. Die Äpfel-, Birn- und Eichbäume sind allezeit verbannt bei 5 Kreuzern.

Der Feldforster soll alle Tage am Morgen ausgehen, und wessen Vieh er in Eschen oder Wiesen ergreift, das soll er im Kehlhof einthun, bis einem Herrn der Bann bezahlt ist und einer Gemeinde der Schaden.

Der Keller soll einen Stier und ein Faselschwein (*einen Zuchteber*) halten.

Niemand soll sein Vieh selbst weiden, sondern dem Hirten geben.

Niemand soll Wein schenken, der nicht auf eigenem Gute und im Gerichte gewachsen ist. Ein Wirth aber mag schenken, was er will, und lösen, was man ihm gibt. Er soll immer Brot und Wein haben.

Die 64 Schuppissen haben in Holz und Feld gleiches Recht; die blossen Hofstätten aber mögen die Stöcke der abgehauenen Holzstumpfen heim nehmen.

Es haben die Gottlieber nicht weiter zu richten, denn wenn si einen Hahn auf die Brugg stellen und ihm das ein Aug ausstechen, und so weit er mit dem ausgestochenen Aug heraus sehen mag.